



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.1045.01

03.7553.02
04.7984.03
01.6877.03
05.8257.02
05.8141.03

GD/JD/P061045/P037553, P047984, P016877, P058257, P058141
Basel, 23. Juni 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 20. Juni 2006

Ratschlag und Entwurf betreffend neue gesetzliche Regelungen zum Tabakverkauf und Angebot für Nichtraucher im Gastwirtschaftsgewerbe

sowie Beantwortung nachfolgender Anzüge:

1. Anzug Lorenz Nägelin und Konsorten betreffend Nichtrauchen in den öffentlichen Gebäuden und Betrieben des Kantons Basel-Stadt,
2. Anzug Dieter Stohrer und Konsorten betreffend Schutz der Jugendlichen vor Tabakkonsum,
3. Anzug Patrick Cattin und Konsorten betreffend mehr Lebensqualität statt Tabakabhängigkeit bei Jugendlichen,
4. Anzug A. Bollinger und Konsorten betreffend Schutz der Arbeitnehmer vor Passivrauchen,
5. Anzug Lorenz Nägelin und Konsorten betreffend unbeaufsichtigter Verkauf von Zigaretten sowie werbemässige Gratisverteilung von Tabakerzeugnissen.

1.	EINLEITUNG / ALLGEMEINES	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Tabakkonsum in der Schweiz , insbesondere von Jugendlichen	3
1.3	Gefährdung der Gesundheit	4
1.4	Passivrauchen	4
1.5	Erhältlichkeit von Tabakwaren	5
1.6	Werbung für Tabakwaren	5
1.7	Jugendschutz	6
1.8	Gesetze auf Bundesebene und WHO-Rahmenkonvention	7
1.9	Gesetze und Regelung im Kanton Basel-Landschaft	8
1.9.1	Jugendschutz	8
1.9.2	Nichtraucherschutz	8
1.10	Gesetze und Regelung im nahen Ausland und in der übrigen Schweiz	8
1.10.1	Angrenzendes Ausland	8
1.10.2	Übrige Kantone	9
1.10.3	Gemeinde Riehen	9
2.	STRATEGIEN ZUR VERMINDERUNG VON TABAKKONSUM	9
2.1	Ziele	9
2.2	Massnahmen	10
2.2.1	Jugendschutzmassnahmen zur Verhinderung von Neueinstieg	10
2.2.2	Schutz vor Passivrauchen	10
2.2.3	Rauchstopp / Rauchentwöhnungsprogramme	11
2.2.4	Schlussfolgerungen	11
3.	DAS MASSNAHMENPAKET IM ALLGEMEINEN	12
3.1	Jugendschutz / Verkaufsverbote	12
3.2	Schutz vor Passivrauchen in der kantonalen Verwaltung	12
3.3	Schutz vor Passivrauchen in Gaststätten	12
3.4	Rauchentwöhnungsangebote	12
3.5	Werbeverbote	12
3.6	Güterabwägung	12

4.	DIE MASSNAHMEN IM EINZELNEN	14
4.1	Verkaufsverbot von Tabakwaren an Minderjährige	14
4.1.1	Allgemeines	14
4.1.2	Verkaufsaltersbegrenzung für Tabakwaren	14
4.1.3	Unbeaufsichtigter Verkauf von Tabakprodukten	15
4.1.4	Testkäufe	15
4.1.5	Übergangsbestimmung	15
4.1.6	Gesetzliche Regelung	15
4.2	Einschränkungen des Rauchens in Gaststätten	16
4.2.1	Selbstregulierung durch Verhaltenskodex der Verbände	16
4.2.2	Die Regelung im Einzelnen	17
4.2.3	Angebot für Nichtraucher	18
4.2.4	Gesetzliches Totalverbot	19
4.2.5	Politische Würdigung	20
4.3	Rauchfreie öffentliche Verwaltung	21
5.	ZU DEN EINZELNEN ANZÜGEN	21
5.1	Die Anzugstexte im Wortlaut	21
5.1.1	Anzug Lorenz Nägelin und Konsorten betreffend Nichtrauchen in den öffentlichen Gebäuden und Betrieben des Kantons Basel-Stadt (P037553)	21
5.1.2	Anzug Dieter Stohrer und Konsorten betreffend Schutz der Jugendlichen vor Tabakkonsum (P047984)	22
5.1.3	Anzug Patrick Cattin und Konsorten betreffend mehr Lebensqualität statt Tabakabhängigkeit bei Jugendlichen (P016877)	23
5.1.4	Anzug A. Bollinger und Konsorten betreffend Schutz der Arbeitnehmer vor Passivrauchen (P058257)	23
5.1.5	Anzug Lorenz Nägelin und Konsorten betreffend unbeaufsichtigter Verkauf von Zigaretten sowie werbemässige Gratisverteilung von Tabakerzeugnissen (P058141)	24
5.2	Stellungnahmen zu den einzelnen Anzügen	24
5.2.1	Anzug Lorenz Nägelin und Konsorten (P037553)	24
5.2.2	Anzug Dieter Stohrer und Konsorten (P047984)	25
5.2.3	Anzug Patrick Cattin und Konsorten (P016877)	25
5.2.4	Anzug A. Bollinger (P058257)	26
5.2.5	Anzug Lorenz Nägelin und Konsorten (P058141).	28
6.	ANTRÄGE AN DEN GROSSEN RAT	29

Wir gestatten uns, dem Grossen Rat einen umfassenden Bericht zur Tabakprävention und zum Schutz vor Passivrauchen sowie einen Ratschlag und Entwurf zu neuen gesetzlichen Regelungen betreffend Verkauf von Tabakwaren und Rauchverbot im Gastwirtschaftsgewerbe vorzulegen sowie zu sechs Anzügen Stellung zu nehmen:

1. Einleitung / Allgemeines

1.1 Ausgangslage

In den letzten zwei Jahren sind im Kanton Basel-Stadt verschiedene parlamentarische Vorstösse überwiesen worden, welche sich mit dem Tabakkonsum und dem Schutz vor dessen schädlichen Wirkungen befassen. Die Themen der Anzüge sind der Schutz vor Passivrauchen in der Verwaltung, im Gastgewerbe und für alle Arbeitnehmer im Kanton, der Jugendschutz sowie Werbung für Tabakprodukte.

Tabakprävention und Gesundheitsschutz erweisen Wirkung, wenn sie auf einer umfassenden Strategie basieren und gleichzeitig auf mehreren Handlungsebenen ansetzen. Es ist deshalb sinnvoll, die Anliegen und Forderungen aus den Anzügen in einem einzigen Massnahmenpaket zusammenzufassen und die Tabakprävention gesamthaft anzugehen, weil die einzelnen Massnahmen sich ergänzen oder gegenseitig unterstützen. Das Massnahmenpaket beinhaltet gesetzliche Regelungen wie auch Weisungen auf Verwaltungsebene und weitere operationale Massnahmen.

1.2 Tabakkonsum in der Schweiz , insbesondere von Jugendlichen

Die neusten Zahlen der SFA (Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme), herausgegeben im Jahr 2004, zeigen Folgendes: Seit Beginn der fünfziger bis Mitte der siebziger Jahre ist der Zigarettenkonsum pro Kopf angestiegen, seit den siebziger Jahren geht der Konsum zurück, ist aber auf einem relativ hohen Niveau, im Jahr 2002 bei 1940 Zigaretten pro Kopf, stabil geblieben. Der Anteil der rauchenden Personen lag im Jahr 2002 bei 30,5%. Im Vergleich zum europäischen Ausland nimmt die Schweiz hinsichtlich des Tabakkonsums einen der vorderen Plätze ein. Der Gesundheitsbericht Basel-Stadt 2005 zeigt, dass 33,0% der Basler Bevölkerung im Alter von über 15 Jahren rauchen, wovon knapp zwei Drittel zu den stark Rauchenden gezählt werden müssen. Im Kanton Basel-Stadt rauchen damit mehr Personen als im schweizerischen Durchschnitt.

Bei den Jugendlichen zwischen 11 und 16 Jahren hat sich der Tabakkonsum auf hohem Niveau eingependelt, es ist aber bei den 15- bis 16-Jährigen seit 1998 ein Rückgang zu verzeichnen: Gemäss der schweizerischen Schülerbefragung 2002 liegen die Raucherraten regelmässig rauchender Schüler bei 27% (1998: 31%) und bei Schülerinnen bei 25% (1998: 30%), was man sicher auf die Wirkung verschiedener präventiver Massnahmen zurückführen kann. Eine aktuelle Umfrage des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes bei rund 1100 15- bis 16-jährigen Schülerinnen und Schülern im Kanton Basel-Stadt im Jahre 2005/06 deutet hier auf einen weiteren Rückgang hin. Gegenwärtig rauchen gemäss dieser Befragung im Kanton Basel-Stadt 21% der Schülerinnen und Schüler.

Allerdings erhöht sich die Raucherrate naturgemäss noch bis ins Erwachsenenalter, das heisst, dass während der Adoleszenz und mit dem Selbständigwerden sowie der Loslösung vom Elternhaus sich immer wieder junge Frauen und Männer zum Rauchen entschliessen.

Die aktuellsten im Mai 2006 veröffentlichten Zahlen des Schweizerischen Tabakmonitorings weisen ebenfalls auf einen leichten Rückgang des Raucheranteils in der Schweiz hin. Gemäss dieser aktuellen Untersuchung der Universität Zürich ist der Raucheranteil bei der 14- bis 65-jährigen Wohnbevölkerung von 2001 (33%) bis 2005 (30%) leicht gesunken. Gleichzeitig hat die Aufhörerbereitschaft der Raucherinnen und Raucher in der Schweizer Bevölkerung in diesen Jahren zugenommen. Im Jahre 2001 gaben 25% der Rauchenden an, dass sie in den nächsten sechs Monaten mit Rauchen aufhören wollen, im Jahre 2005 stieg der Anteil der aktuell Aufhörwilligen auf 32%.

1.3 Gefährdung der Gesundheit

Das Gefährdungspotential von Tabak ist sehr hoch, sowohl was die gesundheitlichen Schäden als auch was die Suchtentwicklung anbetrifft. Das im Tabak enthaltene Nikotin macht schon nach kurzer Konsumzeit süchtig, und je jünger die Konsumenten sind, desto rascher werden sie süchtig. Jugendliche, die früh mit Rauchen anfangen, rauchen später eher weiter. Das Rauchen stellt in der Schweiz das grösste vermeidbare Einzelrisiko für die Gesundheit der Bevölkerung dar. Jedes Jahr sterben in der Schweiz mehr als 8000 Personen vorzeitig an den Folgen von Tabakkonsum. Tabakbedingte Todesfälle sind auf Erkrankungen der Atemwege, des Blutkreislaufes, auf Krebserkrankungen, auf Erkrankungen Früh- und Neugeborener und Schwangerer zurückzuführen. Der tabakbedingte Anteil an den Gesamttodesfällen beträgt bei den Männern 21% und bei den Frauen 7,5%.

1.4 Passivrauchen

Viele wissenschaftliche Studien haben in den letzten 20 Jahren gezeigt, dass auch Passivrauchen gesundheitsschädigend ist. Untersuchungen in Grossbritannien ergaben, dass Passivrauchen am Arbeitsplatz jährlich mehr als 600 Todesfälle verursacht, davon mehr als 50 im Gastgewerbe. Das deutsche Krebsforschungszentrum hat in einer neuen Studie von jährlich mehr als 3300 Nichtraucherinnen und Nichtrauchern berichtet, die an den Folgen des Passivrauchens verstorben sind. Aus diesen Gründen ist es angezeigt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch am Arbeitsplatz, dem sie sich nicht entziehen können, vor Passivrauchen geschützt werden müssen. Etliche Umfragen in der Schweiz unter rauchenden und nicht rauchenden Personen haben ergeben, dass sich auch die Raucherinnen und Raucher Arbeitsplätze wünschen, die rauchfrei sind. Studien belegen auch, dass ein konsequentes Rauchverbot Raucher und Raucherinnen zum Aufhören bewegt und dass zwei Drittel bis drei Viertel aller rauchenden Personen das Rauchen aufgeben wollen.

Der Nichtraucherschutz ist im Art. 19 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3, SR 822.113) festgehalten: „Der Arbeitgeber hat im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Nichtraucher nicht durch das Rauchen anderer Personen belästigt werden“. Es gibt kein objektives Mittel, um festzustellen, ob jemand belästigt wird. Dieser Zustand ist durch das subjektive Gefühl bestimmt. Die objektive Schädigung durch Passivrauchen ist jedoch wissenschaftlich nachgewiesen und kann zusätzlich zur subjektiven Be-

lästigung Grund für eine Regelung darstellen. Anlässlich der Nationalen Tabakpräventionskonferenz im Dezember 2004 wurde in einer Resolution gefordert, dass die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz so anzupassen sei, dass jeder das Recht auf einen rauchfreien Arbeitsplatz ohne Vorbehalt haben soll. Nationalrat und Präventivmediziner Felix Gutzwiller hat im Oktober 2004 eine parlamentarische Initiative zum Schutz vor Passivrauchen eingereicht. Die nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat der Initiative am 28. April 2005 deutlich Folge gegeben, die ständerätliche Kommission hat sich diesem Beschluss am 30. August 2005 angeschlossen. Somit kann erwartet werden, dass auf nationaler Ebene Lösungen angestrebt werden. Diese werden jedoch längere Zeit in Anspruch nehmen, deshalb ist es wichtig, in unserem Kanton bereits jetzt eigene Regelungen und Massnahmen zu entwickeln und einzuleiten.

Dem Passivrauchen ausgesetzt sind die Menschen aber auch ausserhalb ihres Arbeitsplatzes überall dort, wo sie sich freiwillig oder unfreiwillig aufhalten müssen, wie z.B. an Bahnhöfen und in Zügen, in öffentlichen Gebäuden und Ämtern, bei der täglichen Verpflegung ausserhalb der eigenen Wohnung etc. Der Nichtraucherchutz darf sich also nicht nur auf den Arbeitsplatz beschränken, sondern muss auf alle Orte erweitert werden, an welchen Menschen sich aufhalten müssen und wollen. Dabei sollen aber die Raucher und Raucherinnen nicht diskriminiert werden.

1.5 Erhältlichkeit von Tabakwaren

Tabak ist ein Konsumgut, das in der Schweiz sehr leicht zu erwerben ist; kein anderes Konsumgut kann an so vielen Orten gekauft werden. Es bestehen keine gesetzlichen Regelungen bezüglich Verkaufsalter und Verkaufsorten. Die Zigarettenindustrie und der Handel haben sich zusammengeschlossen und die so genannte „OK-Kampagne“ gestartet, mit dem Ziel, den Zugang zu Zigaretten für Jugendliche zu erschweren. Die OK-Kampagne empfiehlt den Verkaufsstellen, Jugendlichen unter 16 Jahren auf freiwilliger Basis keine Tabakwaren zu verkaufen und unterstützt auch gesetzliche Regelungen, um vom Einfluss der Werbung und Promotion abzulenken. Die Unterstützung von Jugendschutzanliegen der Zigarettenindustrie darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das einzige Ziel der Zigarettenindustrie ist, ihre Produkte zu verkaufen und somit ein Zielkonflikt zwischen ihr und der Prävention besteht.

1.6 Werbung für Tabakwaren

Die Werbung ist ein wichtiger Faktor, welcher den Tabakkonsum beeinflusst. Und zwar beeinflusst die Tabakwerbung nicht nur die Wahl der Marke, wie dies die Zigarettenindustrie behauptet, sondern erhöht auch die Nachfrage nach diesem Konsumgut. Die Allgegenwärtigkeit der Tabakwerbung signalisiert vor allem den Jugendlichen und Kindern, dass das Rauchen nicht gesundheitsschädigend, sondern Norm ist. Der Tabakkonsum kann durch Werbeverbote deutlich gesenkt werden, was verschiedene Studien zeigen. Der Zigarettenkonsum hat sich in Ländern, in welchen ein Werbeverbot besteht, deutlich stärker verringert, als in Ländern ohne Werbeverbot. Werbebeschränkungen sind auf Bundesebene geregelt und betreffen hauptsächlich die Werbung, die sich an Jugendliche richtet, oder Veranstaltungen, wo sich hauptsächlich Kinder und Jugendliche aufhalten. Auf kantonaler Ebene wird die Tabakwerbung unterschiedlich geregelt. Im Kanton Basel-Stadt ist seit 1997 Plakatwerbung

für Tabak und Alkohol auf öffentlichem Grund nicht zulässig und seit 2004 Plakatwerbung für Tabak und Alkohol, ausgenommen Bier und Wein, auf öffentlich einsehbarem, privatem Grund verboten.

Neben der Plakatwerbung bestehen viele weitere Möglichkeiten für die Tabakindustrie, ihre Produkte zu bewerben. Die Werbung mit dem Produkt selbst, also die Verteilung von Gratismustern, ist laut Bundesgesetz nur erlaubt, wenn die Verteilung an erwachsene Personen erfolgt. Art. 18 der seit 27. Oktober 2004 gültigen Tabakverordnung (TabV, SR 817.06) enthält Vorschriften, u.a. dass die unentgeltliche Abgabe von Tabakerzeugnissen an Jugendliche unter 18 Jahren untersagt ist.

Die Werbung am Fernsehen ist im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG, SR 784.40) auf Bundesebene geregelt, kantonale Regelungen haben keinen Einfluss auf die Werbeblöcke in den verschiedenen Sendern. Für Tabakwaren darf nicht geworben werden.

1.7 Jugendschutz

Der Jugendschutz beinhaltet Massnahmen und Aktivitäten zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdungen. Er kann auf der erzieherischen, auf der strukturellen oder auf der gesetzlichen Ebene ansetzen. Jugendschutz ist aber nicht direkt an die Jugendlichen gerichtet, sondern appelliert an die Verantwortung der Erwachsenen, welche dafür zu sorgen haben, dass die Jugendlichen nicht schädigenden Einflüssen ausgesetzt werden resp. dass die Jugendlichen zu verantwortungsvollen und selbständigen Personen heranwachsen können, welche in Selbstverantwortung gesunde Entscheidungen treffen können. Jugendschutzanliegen richten sich also immer an die erwachsenen Personen, seien das Erziehende, Politiker, Personen aus dem Gewerbe etc. Zu den gesetzlichen Jugendschutzmassnahmen gehören unter anderem Einschränkungen und Verbote für den Konsum von schädigenden Stoffen, wie Alkohol. An Jugendliche bis 16 Jahre darf kein Alkohol abgegeben werden, an Jugendliche bis 18 Jahre keine Spirituosen.

Jugendschutz beschränkt sich aber nicht nur auf Verbote, sondern beinhaltet alle Massnahmen, die dazu beitragen, dass Jugendliche vor einer Suchtentwicklung geschützt werden können. Dazu gehören die oben erwähnten Werbeeinschränkungen, die Bildung von normativen Überzeugungen, nämlich dass nur eine Minderheit der Bevölkerung raucht und Rauchen ein nicht erwünschtes Verhalten ist, und alle primärpräventiven und gesundheitsfördernden Massnahmen in Schule und Freizeit, welche die Kompetenzen der Jugendlichen stärken und die Risikofaktoren, die das Rauchen begünstigen, vermindern.

Das nationale Programm zur Tabakprävention 2001 bis 2007 verfolgt im Jugendbereich drei Zielsetzungen:

1. Die Jugendlichen haben soziale Kompetenz erworben, die es ihnen gestattet, auf den Griff zur Zigarette zu verzichten.
2. Das Umfeld, in dem die Jugendlichen aufwachsen, motiviert sie zum Nichtrauchen.
3. Für Minderjährige sind Tabakprodukte nicht erhältlich.

Der Kanton Basel-Stadt engagiert sich seit Jahren im Bereich der Suchtprävention. Dabei werden einerseits gezielt die Sozialkompetenzen und das gesundheitsfördernde Umfeld der Jugendlichen gestärkt. Dies geschieht beispielsweise im Rahmen des Netzwerks „gesundheitsfördernde Schulen“, in welchem sich sieben verschiedene Verwaltungsbereiche aktiv gemeinsam für die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen im Kanton einsetzen. Andererseits unterstützt der Kanton das umfassende Präventionsangebot des Vereins für Suchtprävention, welcher auf Höhe der Orientierungsschule in enger Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsdepartements die Schülerinnen und Schüler über handlungs- und erlebnisorientiertes Lernen an Suchtfragen heranführt. Darüber hinaus fördert der Kanton gezielt verschiedene weitere Suchtpräventionsprojekte für Kinder und Jugendliche. So führt der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst beispielsweise in Zusammenarbeit mit der Lungenliga beider Basel seit Jahren in Klassen an Basler Schulen den Wettbewerb „Experiment Nichtrauchen“ durch. Mit dieser Präventionsaktion wird, basierend auf einem Wettbewerb, in spielerischer Weise das klassenweise Engagement für das Nichtrauchen gestärkt.

Die in diesem Bericht vorgeschlagenen Jugendschutzmassnahmen über ein Verkaufsverbot von Tabakwaren an unter 18-jährige werden die Präventionsbemühungen zusätzlich verstärken. Ebenso haben Preiserhöhungen, Werbeeinschränkungen, die Senkung der sozialen Akzeptanz des Rauchens und die Hinterfragung der Rolle der Tabakindustrie gemäss heutigem Wissensstand eine Verminderung der Zahl der Neueinsteiger zur Folge und unterstützen die oben erwähnten Präventionsangebote auf erzieherischer Ebene.

1.8 Gesetze auf Bundesebene und WHO-Rahmenkonvention

Die gesetzlichen Grundlagen für den Umgang mit Tabak und Raucherwaren sind im Lebensmittelgesetz (SR 817.0, Art. 3 Abs. 3) und in der seit 27. Oktober 2004 gültigen schweizerischen Tabakverordnung verankert. Die total revidierte Tabakverordnung erfüllt fast alle Anforderungen des WHO-Rahmen-Übereinkommens zur Tabakkontrolle, das die Schweiz am 25. Juni 2004 in New York unterzeichnet hat. Es finden sich jedoch weder im Schweizerischen Lebensmittelgesetz noch in der schweizerischen Tabakverordnung Regelungen über den Zugang für Jugendliche zu Tabakprodukten mit einer Altersgrenze für den Verkauf, wie dies beispielsweise für den Verkauf von alkoholischen Getränken existiert. Somit ist der Konsum, Besitz, Ein- und Verkauf für alle Personen, ob alt oder jung, legal. Einzig bezüglich Werbung, welche an Jugendliche gerichtet ist, macht Art. 18 der Tabakverordnung Vorschriften, u. a. dass die unentgeltliche Abgabe von Tabakerzeugnissen an Jugendliche unter 18 Jahren untersagt ist. Weitere gesetzliche Regelungen finden sich im Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung (SR 641.31) und in der Verordnung dazu, im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen und der Verordnung dazu (Werbeverbote) und in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge).

1.9 Gesetze und Regelung im Kanton Basel-Landschaft

1.9.1 Jugendschutz

Anfangs 2005 legte der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft dem Landrat einen Entwurf für ein Alkohol- und Tabakgesetz vor. Am 30. September 2005 setzte die zuständige Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission des Landrats die Beratung der Vorlage aus mit dem Ziel, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, welche mit dem Kanton Basel-Stadt abgestimmt ist. Der daraus resultierende – nun mit dem Kanton Basel-Stadt abgestimmte – überarbeitete Gesetzesentwurf wurde am 26. April 2006 von der zuständigen Kommission mit Antrag auf Zustimmung an den Landrat überwiesen. Nach Abschluss der zweiten Lesung am 22. Juni 2006 wird der Landrat über die Vorlage beschliessen. Je nach Ausgang dieser Abstimmung wird die Vorlage dem fakultativen Referendum unterstellt und ggf. am 24. September 2006 darüber abgestimmt werden.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf sieht ein Verkaufsverbot von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren sowie ein Verbot von Plakatwerbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke – mit Ausnahme von Werbung für Bier oder Wein – auf öffentlichem Grund und auf privatem Grund, wenn dieser öffentlich einsehbar ist, vor.

1.9.2 Nichtraucherchutz

Bezüglich Rauchen in öffentlichen Räumen überwies der Baselbieter Landrat anfangs 2005 eine Motion an den Regierungsrat, wonach das Rauchen in Schulen, Sportanlagen, Verwaltungsgebäuden, Spitälern, Versammlungslokalen und in Gastgewerbebetrieben verboten werden soll. Ein entsprechender Gesetzesentwurf ist gegenwärtig von der Regierung dem Landrat noch nicht vorgelegt worden.

In enger Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt wurden ferner im Kanton Basel-Landschaft die von der gesetzlichen Regelung unabhängigen Bemühungen intensiviert, um die Bevölkerung vor Passivrauchen zu schützen. So strebt gegenwärtig der Kanton Basel-Landschaft vergleichbar mit dem Kanton Basel-Stadt eine Regulation im Gastgewerbe, basierend auf einer Deklaration von Gastro Baselland an. Bis 2008 sollen voraussichtlich 80% der Speisebetriebe mit mehr als 40 Plätzen 40% Nichtraucherplätze anbieten. In Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt hat der Kanton Basel-Landschaft ferner im Mai 2006 eine Sensibilisierungskampagne zum Thema Raucherentwöhnungsangebote und Passivrauchschutz für die Unternehmen des Kantons lanciert.

1.10 Gesetze und Regelung im nahen Ausland und in der übrigen Schweiz

1.10.1 Angrenzendes Ausland

In Frankreich ist der Verkauf von Tabakerzeugnissen an Jugendliche unter 16 Jahren seit 2003 verboten.

In Deutschland besteht ebenfalls ein Verkaufsverbot an unter 16-Jährige und es ist den unter 16-jährigen Jugendlichen verboten, in der Öffentlichkeit zu rauchen. In der Öffentlichkeit dür-

fen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn sie an einem Kindern und Jugendlichen unter 16 unzugänglichen Ort aufgestellt sind oder durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können (Deutsches Jugendschutzgesetz §10). Die Zigarettensautomaten in Deutschland müssen ab 2007 so umgerüstet sein, dass sie nur noch mit einem Chip auf der EC-Karte benutzt werden können. Damit wird nachgewiesen, dass der Käufer das Mindestalter von 16 Jahren hat. Für Restaurants hat der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) eine freiwillige Vereinbarung abgeschlossen. Gaststätten mit mehr als 75 Quadratmetern, in welchen Speisen serviert werden, sollen bis 2008 zur Hälfte rauchfrei und die Nichtraucherbereiche durch Schilder ausgewiesen werden

1.10.2 Übrige Kantone

In vielen Kantonen sind parlamentarische Vorstösse zum Verkaufsalter hängig, mit unterschiedlicher Altersbegrenzung, ebenso zum Nichtraucherschutz. Ein Abgabeverbot vor dem Alter 18 trat im Kanton Waadt im Januar 2006 in Kraft, in den Kantonen Graubünden und Luzern ist das Alter 16 vorgesehen. Neben dem Kanton Basel-Landschaft wurden auch in den Kantonen Bern, Zug und Zürich Regelungen erarbeitet mit Altersgrenze 18 und im Thurgau mit Altersgrenze 16 Jahre. Weitere parlamentarische Vorstösse sind in den Kantonen Solothurn und Aargau hängig.

1.10.3 Gemeinde Riehen

Nach einer Befragung im Jahre 2004 in der Gemeindeverwaltung Riehen zum Thema Passivrauchen wurden von einer Arbeitsgruppe neue Verhaltensregeln betreffend Rauchen in den Räumlichkeiten und Dienstfahrzeugen erarbeitet. Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Kompromisslösung hat sich als nicht wirksamer Schutz vor Passivrauchen erwiesen. Aus diesem Grunde erklärte die Geschäftsleitung sämtliche Räumlichkeiten und Dienstfahrzeuge per 1.1.2006 für rauchfrei. Als flankierende Massnahme wurde eine Kostenbeteiligung an Rauchentwöhnungsprogrammen angeboten.

2. Strategien zur Verminderung von Tabakkonsum

2.1 Ziele

Aus gesundheitlicher Sicht hat die Verminderung des Tabakkonsums in der Gesellschaft hohe Priorität. Diese kann aus heutiger Optik nur durch kombinierte Massnahmen auf mehreren Handlungsebenen erreicht werden. Diese Massnahmen haben **drei Hauptziele**:

- Durch gezielte Primärpräventionsmassnahmen soll der **Neueinstieg** verhindert werden. Dazu gehören Massnahmen auf der Gesetzesebene, auf der Steuerungsebene über den Preis, auf der normativen Ebene durch die Förderung des Nichtraucher-Images und durch sachliche Information, auf der Ebene der Stärkung der Persönlichkeit ab Kleinkindalter, auf der Ebene der Promotion und Werbung.

- Nichtraucherinnen und Nichtraucher sollen vor dem **Passivrauchen geschützt** werden. Rauchverbote an öffentlichen Orten, in der Verwaltung und am Arbeitsplatz sollen gefördert oder gesetzlich verankert werden.
- Das **Aufgeben des Rauchens** soll gefördert und erleichtert werden durch gezielte Beratung und Rauchstoppprogramme, auch für Jugendliche.

2.2 Massnahmen

Um das Ziel der Verminderung des Tabakkonsums nachhaltig und wirksam zu erreichen, ist ein Paket verschiedenster Massnahmen auf verschiedenen Zielebenen und für verschiedenste Zielgruppen notwendig.

2.2.1 Jugendschutzmassnahmen zur Verhinderung von Neueinstieg

Zur Zielebene der Jugendschutzmassnahmen zur Verhinderung von Neueinstiegen zählen, neben verschiedenen Förderungsaktivitäten, alle Aktivitäten, welche den Einstieg durch Konsumlenkungsmassnahmen steuern, ebenso der Schutz vor Passivrauchen auch für die Jugendlichen. Zu den Konsumlenkungsmassnahmen gehören u.a. Altersbegrenzungen für den Verkauf von Tabakprodukten an Jugendliche, Preisgestaltung, Zugangerschwerung oder -verbot zu Tabakprodukten, Werbeeinschränkungen. Diese Massnahmen sollen nicht als Verbote und Strafen für Jugendliche verstanden werden, sondern gehören in die Verantwortung der Erwachsenen. Jugendschutz ist eine Aufgabe der Erwachsenen, ebenso dessen Überwachung und Kontrolle. Die erwachsenen Personen sollen dafür besorgt sein, dass Jugendliche keine sie schädigende Produkte erwerben und konsumieren können. Darüber hinaus sollten für aufhörwillige Jugendliche ansprechende Programme zum Rauchstopp angeboten werden.

2.2.2 Schutz vor Passivrauchen

Eine weitere Zielebene ist der Schutz der Bevölkerung vor Beeinträchtigung und gesundheitlicher Schädigung durch Tabakrauch. Davon berührt ist u.a. diejenige Bevölkerungsgruppe, welche als Arbeitnehmende einer Tätigkeit in einem Betrieb nachgeht. Jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin sollte die Möglichkeit haben, von Tabakrauch unbeeinträchtigt seiner Arbeit nachzugehen, und niemand sollte gezwungen werden, bei der Ausübung einer Tätigkeit ausserhalb seines privaten Rahmens unfreiwillig dem Tabakrauch ausgesetzt zu sein. Dementsprechend sieht Artikel 19 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz vor: *Der Arbeitgeber hat im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Nichtraucher nicht durch das Rauchen anderer Personen belästigt werden.*

Ergänzend zum Schutz der nicht rauchenden Arbeitnehmenden, muss auch Rücksicht auf Menschen genommen werden, die das Rauchen nicht aufgeben wollen oder können. Das heisst, dass einerseits für diese Personen Räume und Orte zur Verfügung stehen müssen, wo sie rauchen können, und andererseits dass Angebote bestehen, die ihnen helfen, das Rauchen aufzugeben oder zu reduzieren.

2.2.3 Rauchstopp / Rauchentwöhnungsprogramme

Der gezielten, breiten **Unterstützung von Rauchenden beim Ausstieg** als dritte Zielebene kommt grösste Bedeutung zu. Dadurch wird die Anzahl aktiv Rauchender, aber indirekt auch die Passivrauchbelastung, vermindert. Wissenschaftliche Studien zeigen die besten Erfolgsraten bei fachlich begleiteten, gegebenenfalls medikamentös unterstützten Entwöhnungsmethoden. Wichtig ist dabei, dass diese Entwöhnungsmöglichkeiten den Rauchenden niederschwellig zugänglich gemacht werden. Ideal ist beispielsweise, wenn eine Raucherberatung über den eigenen Arbeitsplatz, Apotheken oder Hausarztpraxen möglich ist. Am erfolgreichsten sind Programme, in welchen mehrere Angebote bestehen, damit der Aufhörwillige seinen für ihn individuell günstigsten Aufhörweg aus einer Auswahl wählen kann.

Vor diesem Hintergrund hatte das Universitätsspital Basel (USB), Novartis und Roche in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsdiensten des Gesundheitsdepartements Basel-Stadt im Frühling 2005 in den drei Grossbetrieben ein gemeinsames Rauchentwöhnungsprogramm mit ärztlicher Begleitung gestartet. Das Programm wurde speziell für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen aus dem öffentlichen Dienst und aus der Privatwirtschaft entwickelt, welche ihre Mitarbeitenden bei der Rauchentwöhnung unterstützen wollen. Das Programm beruht auf Freiwilligkeit. Ausstiegswillige Rauchende werden während zwei Jahren mit insgesamt zehn ärztlichen Beratungsgesprächen betreut. Zusätzlich erhalten sie bei Bedarf Nikotinersatz sowie Medikamente zur Erleichterung der Rauchentwöhnung. Schon in den ersten drei Projektmonaten haben sich über 500 Raucherinnen und Raucher aus den drei Pilotbetrieben für diese begleitete Rauchentwöhnung entschieden. Der Kanton Basel-Stadt plant zusammen mit verwaltungsexternen Partnern diese Aktion in den nächsten Monaten gezielt weiterzuentwickeln. Das Angebot soll auf die Bedürfnisse der einzelnen Firmen adaptiert und weiteren Betrieben und Verwaltungsstellen zur Verfügung stehen. Dies ist insbesondere für Betriebe, welche, wie für die Verwaltung des Kantons Basel-Stadt geplant, rauchfrei werden wollen, besonders wichtig. Nur so kann die verbesserte betriebliche Raucherregelung mit einem den einzelnen Raucher unterstützenden Angebot verstärkt werden, was den Erfolg erheblich verbessern kann. Daneben haben im Frühjahr 2006 die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam über die dafür beauftragte Lungenliga beider Basel eine Sensibilisierungsaktion für betriebliche Raucherregelungen und Entwöhnungsprogramme gestartet. Gezielt angesprochen wurden Firmen, insbesondere auch kleinere und mittlere Unternehmen und Verwaltungsstellen in den beiden Kantonen. Ferner ist eine Aktion mit dem Basler Apothekerverband zur Förderung des fachlich unterstützten Ausstiegs in Planung. Damit wird über die Tabakprävention hinaus die betriebliche Gesundheitsförderung gestärkt.

2.2.4 Schlussfolgerungen

Die anzugehenden Zielgruppen für die Strategien in der Tabakprävention sind also einerseits speziell

- die Jugendlichen, welche vor allem vor dem Neueinstieg geschützt werden müssen,
- die Erwachsenen, die Verantwortung betreffend Jugendschutz übernehmen müssen und die Gesetze überwachen,
- die vom Tabakrauch belästigten Personen und
- die aufhörwilligen Raucherinnen und Raucher.

Um diese Zielgruppen zu erreichen und die vorgeschlagenen Massnahmen in Angriff zu nehmen, ist es notwendig, Regelungen gesetzlich zu verankern, da auf freiwilliger Basis zu wenig nachhaltige Wirkungen erfolgen können.

Den oben angeführten Erläuterungen folgend schlagen wir ein **Massnahmenpaket** vor, das auf den verschiedenen Ebenen ansetzt und sich ergänzende Massnahmen auf der gesetzlichen wie auch auf der operationellen Ebene beinhaltet.

3. Das Massnahmenpaket im Allgemeinen

Das Massnahmenpaket enthält folgende Teile:

3.1 Jugendschutz / Verkaufsverbote

Hier wird auf gesetzlicher Ebene vor allem in der Verantwortung der Erwachsenen im Gewerbe der Jugendschutz verstärkt, indem der Verkauf von schädigenden Produkten an Jugendliche verhindert wird, um den Neueinstieg zu vermindern.

3.2 Schutz vor Passivrauchen in der kantonalen Verwaltung

Die kantonale Verwaltung mit ihren vielen öffentlich zugänglichen Gebäuden wird sowohl für die Arbeitnehmenden der Verwaltung als auch für die Kundschaft rauchfrei werden. Die Vorbildrolle der kantonalen Verwaltung soll als Signal wirken für die privaten Arbeitgeber.

3.3 Schutz vor Passivrauchen in Gaststätten

Personen, welche sich in Gaststätten wie Restaurants, Bars etc. aufhalten, sind besonders dem Passivrauchen ausgesetzt. Diesen soll vermehrter Schutz vor Passivrauchen gewährt werden.

3.4 Rauchentwöhnungsangebote

Für alle aufhörwilligen Raucherinnen und Raucher, werden als flankierende Massnahme Rauchentwöhnungsangebote, die niederschwellig und den Zielgruppen angepasst sind, zur Verfügung stehen. Auch für Jugendliche sollen attraktive Rauchentwöhnungsangebote vorhanden sein.

3.5 Werbeverbote

Werbeeinschränkungen und –verbote sind wirksame Mittel zur Konsumlenkung. In Basel-Stadt besteht neben den vom Bund vorgeschriebenen Gesetzen bereits ein umfassendes Werbeverbot für Alkohol und Tabak im öffentlichen Raum und auf privatem, von der Öffentlichkeit einsehbarem Grund (ausser Bier und Wein).

3.6 Güterabwägung

Wenn neue Gesetze und Regelungen vom Kanton eingeführt werden, muss immer abgewogen werden, inwieweit sich die Neuerungen zum Wohle der Bevölkerung auswirken und ob

die Konsequenzen für Teile der Bevölkerung negative Auswirkungen haben. Es ist im Falle des Tabakkonsums und des Passivrauchens abzuwägen, ob der gesundheitliche Nutzen für die Gesamtbevölkerung einen höheren Wert hat als zum Beispiel der finanzielle Verlust für die Wirtschaft, welcher sich aus den Restriktionen ergeben könnte. Ebenso ist die Einschränkung der persönlichen Freiheit bzw. der Wirtschaftsfreiheit zu berücksichtigen, immer bezogen auf den Nutzen, den die neue Regelung bringt.

Jugendschutzbestimmungen wie Verkaufsverbot von Tabakprodukten an Minderjährige und Werbeverbote für Tabakprodukte auf Plakaten sind eindeutig für die Gesamtbevölkerung höher einzustufen als die wirtschaftlichen Verluste der Tabak- und Werbeindustrie. Dies gilt insbesondere für die Folgekosten von durch Tabakprodukte verursachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Für die Einführung von rauchfreien Restaurants müssen andere Überlegungen gemacht werden. Der Besuch eines Restaurants ist für die Kundschaft mehr oder weniger freiwillig, für die Arbeitnehmenden in Gaststätten ist das Restaurant mit seinen Arbeitsbedingungen jedoch nicht frei wählbar. Alle Arbeitnehmenden haben ein Anrecht auf gesundheitlichen Schutz. Diesem könnte lediglich durch generelles Rauchverbot in den Gaststätten in umfassender Weise entsprochen werden. Es gilt jedoch abzuwägen, ob die Interessen der Kundschaft, welche in Gaststätten rauchen möchte, gegenüber den Interessen der Arbeitnehmenden (dem Servicepersonal), die ein Recht auf Gesundheitsschutz haben, oder gegenüber den nichtrauchenden Gästen höher oder niedriger einzuschätzen sind, oder ob es nicht eine Lösung gibt, bei welcher die Interessen beider Zielgruppen vertreten sind. Solange der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden nicht durch vollkommen rauchfreie Gaststätten garantiert ist und nur die Gäste wählen können zwischen Restaurants mit oder ohne Raucherköchen, kann nicht von einer gleichwertigen Interessensvertretung gesprochen werden. Die Güterabwägung wird sich sodann mehr in die Richtung von wirtschaftlichen Überlegungen und Interessen der rauchenden Gäste verlagern, nämlich dass finanzielle Verluste im Gewerbe durch weniger Kundschaft oder der Verlust der Freiheit schwerwiegender sind als die Gesundheit eines Teils der Arbeitnehmenden.

Aus diesem Grunde hat der Regierungsrat nebst den Jugendschutzbestimmungen drei Alternativen geprüft, die den Schutz vor Passivrauchen im Gastwirtschaftsgewerbe regeln: eine, die auf Freiwilligkeit basiert (Selbstregulierung durch Verhaltenskodex), eine zweite, welche auf der freiwilligen Selbstregulierung durch Verhaltenskodex, hinterlegt mit einem gesetzlich geregelten Angebot für Nichtraucher, gründet, und eine dritte, welche ein vom Gesetzgeber geregeltes umfassendes Rauchverbot in Gaststätten beinhaltet. Der Regierungsrat bevorzugt dabei den zweiten Vorschlag: die Selbstregulierung durch Verhaltenskodex seitens der Fachverbände im Gastgewerbe, gekoppelt mit einem gesetzlich geregelten Angebot für Nichtraucher. Er geht davon aus, dass dadurch ein den Kundenwünschen entsprechender Markt geschaffen werden kann, der den Erfordernissen des Nichtraucherschutzes genügt.

4. Die Massnahmen im Einzelnen

4.1 Verkaufsverbot von Tabakwaren an Minderjährige

4.1.1 Allgemeines

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft wird am 22. Juni 2006 ein Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz (KaATG) in 2. Lesung erlassen, das inhaltlich mit dem Kanton Basel-Stadt abgestimmt wurde. Dieses Gesetz enthält ein Verkaufsverbot von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren sowie ein Werbeverbot für alkoholische Getränke und Tabakwaren. Da das Werbeverbot in § 7 lit. c der Plakatverordnung (SG 569.500) sowie in § 22a des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (SG 253.100) geregelt ist, fehlt im Kanton Basel-Stadt lediglich eine Regelung betreffend Verkaufsverbot von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren. Allein infolge dieser Regelung ist es nicht sinnvoll, wie in Baselland ein eigenes Gesetz zu schaffen. Es wird vorgeschlagen, die neue Regelung in ein bestehendes Gesetz, nämlich ins Übertretungsstrafgesetz, aufzunehmen. Im Rahmen der Revision des Jugendhilfegesetzes soll die Aufnahme der Bestimmung in dieses Gesetz geprüft werden.

4.1.2 Verkaufsaltersbegrenzung für Tabakwaren

Die Einführung eines Verkaufsverbots von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren stellt einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) dar, in das Recht jedes Einzelnen, uneingeschränkt von staatlichen Massnahmen jede privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit frei auszuüben. Ein solcher Eingriff muss den Anforderungen gemäss Art. 36 BV (Einschränkungen von Grundrechten) genügen: Er muss auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen sowie verhältnismässig sein. Ein altersabhängiges Verkaufsverbot von Tabakwaren erfüllt diese Anforderungen. Mit der vorgeschlagenen Norm wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Das Verbot dient dem Gesundheits- und Jugendschutz und liegt somit im öffentlichen Interesse. Zudem ist der Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit verhältnismässig. Je früher der Einstieg in den Tabakkonsum stattfindet, desto eher wird dieses Verhalten beibehalten, infolge des hohen Suchtpotenzials von Tabakprodukten. Die gesundheitliche Schädigung ist für jugendliche Konsumenten weitaus grösser als für Erwachsene. Tabakprodukte sind sehr leicht und an mehr Orten als Lebensmittel und andere Konsumgüter erhältlich. Verschiedene Kantone und das an unseren Kanton angrenzende Deutschland und Frankreich kennen ein Verkaufsverbot an unter 16-Jährige. Die WHO schlägt im Art. 16/1 der Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle vor, das Alter durch innerstaatliches Recht festzulegen oder den Einstieg unter 18 Jahren zu verhindern. Das Alter 18 für ein Verkaufsverbot kann mit dem Eintritt in die vom Staat bestimmte Mündigkeit begründet werden. Das auf Bundesebene geregelte Verkaufsverbot für Spirituosen ab Alter 18 kann, wenn man die Spirituosen von der gesundheitlichen Schädigung dem Tabakkonsum gleichsetzt, auch für den Verkauf von Tabakprodukten angewendet werden. Die Zunahme der Prävalenz von regelmässig rauchenden Jugendlichen zwischen 16 und 18 ist erwiesen. Aus diesen Gründen ist die Einführung eines Verkaufsverbots an Minderjährige die geeignete Massnahme, um den Einstieg Jugendlicher in den Tabakkonsum zu verhindern.

4.1.3 Unbeaufsichtigter Verkauf von Tabakprodukten

Das Verkaufsverbot von Zigaretten „unter freiem Himmel“ stellt eine Präventionsmassnahme zur Verhinderung des Neueinstiegs und eine Ergänzung zur Verkaufsalterbeschränkung dar. Wenn der Verkauf von Tabakprodukten bis zur Mündigkeit verboten ist, muss auch dafür gesorgt werden, dass kein Einkauf über Automaten stattfinden kann, da sonst das Verbot schwer durchzusetzen ist. Zur Wahrung der Verhältnismässigkeit des Eingriffs in die Wirtschaftsfreiheit ist jedoch nicht generell ein Verbot von Automaten ins Auge zu fassen, sondern lediglich der unbeaufsichtigte Verkauf von Tabakprodukten über Zigarettenautomaten und über andere unbeaufsichtigte Automaten (z.B. Selecta-Automaten mit Getränken, Lebensmitteln und evtl. auch Tabakprodukten) zu regeln. Der Verkauf über Automaten soll weiter erlaubt sein, wenn deren Betreiber durch geeignete Kontrollen den Verkauf an unter 18-Jährige verunmöglichen. In Deutschland werden zurzeit die Zigarettenautomaten mit Geldkarte-Lesegeräten ausgerüstet. Somit werden die Zigarettenautomaten zur jugendsicheren Verkaufsstelle für Zigaretten, da sich alle Kunden vor jedem Kauf mit ihrer persönlichen Bankkarte als berechtigt ausweisen müssen. Das Verbot von unbeaufsichtigtem Verkauf von Tabakprodukten ist daher eine notwendige Massnahme zur Verstärkung des Jugendschutzes.

4.1.4 Testkäufe

Das zuständige Departement soll dafür sorgen, dass das Verkaufsverbot von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren auch eingehalten wird. Zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle soll es auch Testkäufe mit Jugendlichen durchführen können, wie es bereits der Praxis in anderen Kantonen entspricht.

Aus jugendpolitischer Sicht sind Testkäufe jedoch nicht ganz unproblematisch. Jugendliche erleben – sofern sie es sich bisher noch nicht getraut haben – in einem geschützten Rahmen, wie einfach es ist, unabhängig von gesetzlichen Altersbeschränkungen Tabakwaren zu erwerben. Die Schwellenangst von Jugendlichen wird dadurch abgebaut. Aus diesem Grunde sollen Kontrollen durch Testkäufe nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden.

4.1.5 Übergangsbestimmung

Da die neuen gesetzlichen Regelungen Umstellungen in zum Teil erheblichem Masse nach sich ziehen, wird für die Umsetzung eine angemessene Übergangsfrist erlassen. Sowohl die Information aller im Verkauf Tätigen als auch die Umstellung oder das Abmontieren resp. Wegschaffen von Zigarettenautomaten braucht eine gewisse Zeit, damit ein reibungsloser Ablauf garantiert werden kann. Verkaufspersonal und Bevölkerung müssen adäquat auf die neue Gesetzeslage vorbereitet werden.

4.1.6 Gesetzliche Regelung

Aufgrund der obenstehenden Erwägungen beantragt der Regierungsrat die nachfolgende Ergänzung des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (SG 253.100) durch einen neuen § 35a:

Verkaufsverbot von Tabakwaren an Minderjährige

§ 35a. Wer Tabakwaren an Minderjährige verkauft. Das Verkaufspersonal ist berechtigt und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kundinnen und Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren.

² Wer Tabakwaren über Automaten verkauft, es sei denn, die Betreiberin oder der Betreiber kann durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen.

³ Für die vom Gesundheitsdepartement durchzuführenden Kontrollen können Testkäufe durch Minderjährige vorgenommen werden.

Übergangsbestimmung

Für die Umsetzung des Verbotes des Verkaufs von Tabakwaren über Automaten gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2009.

4.2 Einschränkungen des Rauchens in Gaststätten

4.2.1 Selbstregulierung durch Verhaltenskodex der Verbände

Auch das Gastwirtschaftsgewerbe hat erkannt, dass dem Nichtraucherschutz deutlich mehr Gewicht als heute beizumessen ist. So haben die Exponenten des Wirteverbandes / Hoteliervereins in den letzten zwei Jahren beobachtet, dass aufgrund der steigenden Gästenachfrage immer mehr Betriebe rauchfreie Angebote geschaffen haben. Ein generelles Rauchverbot wird hingegen abgelehnt, weil die Raucherinnen und Raucher nach wie vor einen grossen Anteil der Gäste ausmachen. Deshalb sollen auch künftig für die rauchende Kundenschaft Angebote bereit gestellt werden. Ausserdem befürchten die Wirte bei einem strikten Rauchverbot massive Umsatzeinbussen, die das Überleben vor allem kleinerer Gastwirtschaftsbetriebe gefährden können.

Mit dem vom Wirteverband Basel-Stadt und Basler Hotelier-Verein erarbeiteten Verhaltenskodex für alle Betriebe, die unter § 11 des Gastgewerbegesetzes fallen, bekennt sich das Gastgewerbe zu einem griffigen Nichtraucherschutz: Alle Restaurationsbetriebe, die zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle berechtigt sind, fallen unter diese Regelung. Damit sind auch Bars und Diskotheken erfasst und nicht nur Speisebetriebe. Das Rauchverbot soll durch gelebte Eigenverantwortung und Selbstregulierung und nicht über eine gesetzliche Regelung erreicht werden. Der Regierungsrat unterstützt diese Initiative ausdrücklich und sieht darin einen gangbaren Weg, um den teilweise gegensätzlichen Anliegen von Gesundheitsschutz und Wirtschaftsfreiheit zu entsprechen. Die vom Gastwirtschaftsgewerbe vorgelegte Lösung ermöglicht eine markante Verbesserung des Nichtraucherschutzes im Vergleich zu heute, mit der insbesondere der angestrebte Paradigmawechsel herbeigeführt wird.

In Deutschland wurde im März 2005 eine vergleichbare Regelung zwischen dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung getroffen. Nach dieser deutschen Vereinbarung sollen über einen Stufenplan bis 1. März 2008 - vergleichbar mit dem Verhaltenskodex des Wirteverbandes Basel-Stadt und des Basler Hotelier-Vereins - mindestens 90% der Speisebetriebe mindestens

50% ihres Platzangebotes für Nichtraucher bereithalten. Die erste Etappe der deutschen Regelung konnte im Februar 2006 erfolgreich abgeschlossen werden.

4.2.2 Die Regelung im Einzelnen

Der Wirtverband setzt auf eine etappenweise Umsetzung mit klaren Zwischenzielen und dem eigentlichen Ziel:

Als Erstes wird bis Ende 2006 eine Kennzeichnungspflicht aller Betriebe eingeführt. Danach sind an der Eingangstüre die Angebote für Nichtraucher deutlich zu deklarieren. So erkennt der Gast rasch, ob er einen Raucher- oder Nichtraucherbetrieb betritt. Zudem wird ein gemeinsames Label eingeführt mit den Kategorien:

- rauchfreier Betrieb
- separater Nichtraucherraum vorhanden
- rauchfreie Zeiten
- Nichtraucherzone vorhanden
- Lüftung mit Zu- und Abluft vorhanden

Bis 31. Dezember 2007 müssen 60% aller Gastbetriebe Plätze für Nichtraucher bereit halten. 30% aller Innenplätze sind für Nichtraucher eingerichtet und reserviert. Wenn mehr als ein Gastraum zur Verfügung steht, sind zumindest rauchfreie Essenszeiten anzubieten. Diese sind mittags bis mindestens 13.30h, abends bis mindestens 21h festgelegt.

Bis Ende 2008 sollen 90% aller Gastbetriebe Plätze für Nichtraucher bereit halten, 50% aller Innenplätze müssen für Nichtraucher eingerichtet und reserviert sein. Lokale mit mehr als einem Gastraum halten mindestens einen Raum für Nichtraucher bereit. Nichtraucher-Zonen sind als solche zu bezeichnen und von den Raucherzonen klar abzugrenzen. Räume, in denen geraucht wird, müssen über eine gute Lüftung mit Zu- und Abluft verfügen.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Nichtraucherschutzes liegt beim einzelnen Betrieb bzw. beim Wirtverband / Hotelierverein. Dieser wird von den Behörden im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen unterstützt.

Um die genannten Ziele zu erreichen, ergreift der Wirtverband / Hotelierverein folgende Massnahmen:

- Information und Aufklärung durch Rundschreiben und Publikationen in den Verbandsorganen,
- Beratung und Information im Rahmen von Veranstaltungen,
- Entwicklung und Kommunikation eines Kennzeichnungssystems (Aufkleber für den Eingang),
- Publikation rauchfreier Angebote im Internet,
- Hinweis auf technische Lösungsmöglichkeiten (Belüftungssysteme, Luftreiniger).

Diese Massnahmen werden derzeit vom Wirtverband entwickelt, so dass die Betriebe rasch zusätzliche Nichtraucherbereiche schaffen und kennzeichnen können. Ausserdem richtet der

Wirtverband eine Meldestelle ein, an die sich die Konsumentinnen und Konsumenten wenden und allfällige Reklamationen anbringen können.

Darüber hinaus müssen bei Bewilligungswechseln die Gesuchsteller zuhänden des Wirtverbandes bekannt geben, über welche Nichtraucher-Angebote ihre Betriebe verfügen. So kommen innert zweier Jahre diejenigen Daten zusammen, die konkrete Aussagen betr. Zielerreichung ermöglichen. Betriebe, die keine Bewilligungswechsel verzeichnen, werden zwecks Evaluation zusammen mit der Bewilligungsbehörde angeschrieben. Im Weiteren ist vorgesehen, dass die Lebensmittelinspektoren des Kantonalen Laboratoriums im Rahmen ihrer gesetzlichen Kontrollen auch im Bereich Tabak aufklärend wirken und bei ihren Betriebsbesuchen den Nichtraucherschutz miteinbeziehen. Betriebe, die sich weigern, Angebote für Nichtraucher im oben beschriebenen Umfang zu schaffen, werden ermahnt. Die Generalversammlungen der Verbände können weitere Sanktionen – bis hin zum Verbandsausschluss mit seinen weit reichenden Folgen – verhängen.

Der Wirtverband hat sich zudem verpflichtet, die eingeleiteten Massnahmen zu evaluieren und jeweils per 31. März 2008 (Zwischenziel) bzw. 31. März 2009 (Ziel) dem zuständigen Departement Bericht zu erstatten. Sollte die Zielsetzungen bis Ende 2008 nicht erreicht werden, hat der Regierungsrat ausdrücklich in Aussicht gestellt, dass er in diesem Falle dem Grossen Rat ein Totalverbot zum Beschluss unterbreiten wird.

4.2.3 Angebot für Nichtrauchernde

Wie bereits erwähnt soll der Schutz Nichtrauchernder in den baselstädtischen Gastronomiebetrieben auf der Grundlage des mit dem Wirtverband ausgehandelten Verhaltenskodexes auf freiwilliger Basis erfolgen. Um der Zielsetzung des Schutzes der Nichtrauchernden in den Gastronomiebetrieben eine gewisse Verbindlichkeit zukommen zu lassen, sollen sich die inhaltlichen Ziele des Verhaltenskodexes des Fachverbände in den Grundzügen in einem Gesetz im formellen Sinn niederschlagen und daher in einen revidierten resp. ergänzten § 34 des Gastgewerbegesetzes (GGG; SG 563.100) Eingang finden. Um die bereits bestehende Regelung betreffend Angebote für Nichtrauchernde nicht abzuschwächen und die Kohärenz zur Verordnung (Verordnung zum GGG; SG 563.110) beizubehalten, soll § 34 GGG in seiner bisherigen Fassung beibehalten werden (Abs. 1) und das Angebot für Nichtrauchernde durch die Bezeichnungen „separate Räume“ und „Nichtraucherzonen“ konkretisiert werden. Der bisherige § 34 GGG soll durch die neuen Absätze 2-5 ergänzt werden. Als übergeordnetes Ziel der ergänzenden Bestimmungen wird den Fachverbänden die Sorge um ein ausreichendes Angebot für nicht rauchende Gäste im Sinne des oben genannten Verhaltenskodexes in allen dem GGG unterstellten Betrieben auferlegt (Abs. 2). Dieses Angebot soll durch das Einrichten entweder von separaten Räumlichkeiten beim Vorhandensein mehrerer Gasträume (Abs. 3 lit. a) oder von baulich und technisch von Raucherzonen klar abgetrennten und mit einer guten Lüftung mit Zu- und Abluft versehenen Nichtraucherzonen (Abs. 3 lit. b) zur Verfügung gestellt werden. In Gasträumen, in denen geraucht wird, soll ebenfalls eine gute Lüftung installiert werden (Abs. 4). Als weiteres Ziel soll das Angebot für Nichtrauchernde deutlich deklariert werden (Abs. 3). Im Weiteren soll in einem neuen Absatz 5 auf die ausführlicheren Regelungen in der Verordnung zum GGG verwiesen werden, welche künftig dem Regierungsrat die Kompetenz für den Vollzug resp. die Umsetzung des ausreichenden Angebots für Nichtrauchernde zuweisen soll. Hierdurch erhält der Regierungsrat die Möglich-

keit, bei mangelhafter freiwilliger Umsetzung dieser Gesetzesbestimmung weitere Regelungen für das Erreichen der Zielsetzung zu erlassen. Sollte das Ziel, wie es im Verhaltenskodex umschrieben ist, nicht erreicht werden, hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, dass er in diesem Falle dem Grossen Rat ein Totalverbot unterbreiten werde.

Der Regierungsrat schlägt nachfolgende Änderung von § 34 Gastgewerbegesetz (SG 563.100) zur Annahme vor:

Angebot für Nichtraucher

§ 34. Soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen, sind für Nichtraucherinnen und Nichtraucher Bereiche mit einer genügenden Anzahl von Plätzen in separaten Räumen oder Nichtraucherzonen zu reservieren.

² Die Fachverbände sorgen für ein ausreichendes Angebot für Nichtraucher in den diesem Gesetz unterstellten Betrieben.

³ Auf Angebote für Nichtraucher soll am Eingang des jeweiligen Betriebs deutlich hingewiesen werden. Diese sollen insbesondere umfassen:

- a) bei mehr als einem Gastraum mindestens einer von diesen, welcher für Nichtraucher eingerichtet ist;
- b) Zonen für Nichtraucher, welche als solche bezeichnet und von Zonen für Rauchende baulich und technisch klar abgegrenzt und mit einer guten Lüftung mit Zu- und Abluft ausgerüstet sind.

⁴ Gasträume, in denen geraucht wird, sollen über eine Lüftung gemäss Abs. 3 verfügen.

⁵ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Bei der hier vorgeschlagenen Bestimmung über ein genügendes Angebot für Nichtraucher handelt es sich um eine Zielnorm. In diesem Sinne stellt Absatz 2 eines revidierten § 34 GGG denn auch klar, dass sich die Fachverbände für das Erreichen des Ziels eines ausreichenden Angebots für Nichtraucher in den Gastronomiebetrieben einsetzen und dafür besorgt sind. Ebenso wird jedoch auch klar gestellt, dass die Verantwortung für die Umsetzung dieser Zielnorm resp. des Schutzes der Nichtraucher in erster Linie dem Wirtverband zukommt. Durch den Verweis auf die Verordnung zum GGG mit der darin aufzuführenden Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass weiterer Regelungen zur Zielerreichung wird zum Ausdruck gebracht, dass die Regierung die Anliegen des Schutzes der Nichtraucher aufnimmt und sich ernsthaft hierfür einsetzt.

4.2.4 Gesetzliches Totalverbot

Die Einführung eines Rauchverbots greift in die Wirtschaftsfreiheit von Gewerbetreibenden ein, in das Recht, uneingeschränkt von staatlichen Massnahmen jede privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit frei auszuüben. Ob das Rauchen in den Schutzbereich der persönlichen Freiheit fällt, ist dagegen umstritten. Es braucht jedoch nicht näher darauf eingegangen werden, da durch das Rauchverbot ein Grundrecht betroffen ist.

Eingriffe in Grundrechte müssen den Anforderungen gemäss Art. 36 BV (Einschränkungen von Grundrechten) genügen: Sie müssen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen sowie die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung der direkten Konkurrenten beachten. Das alternativ hier vorgesehene Rauchverbot würde diese Anforderungen. Mit der vorgeschlagenen Norm würde eine gesetzliche Grund-

lage geschaffen. Das Verbot dient dem Schutz der Gesundheit der Nichtraucherinnen und Nichtraucher und liegt somit im öffentlichen Interesse. Zudem ist der vorgesehene Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit verhältnismässig. Das vorgesehene Rauchverbot ist geeignet, wirksam vor dem Passivrauchen zu schützen. Das Rauchverbot wird auch nur soweit erforderlich eingeführt: Im Freien (vgl. Abs. 1), in privaten (Abs. 1) und in abgetrennten Räumen (vgl. Abs. 2) soll das Rauchen weiterhin möglich sein. Im Weiteren ist das Rauchverbot für die Raucherinnen und Raucher zumutbar. Ihren Interessen würde dadurch Rechnung getragen, dass in abgetrennten, ausreichend belüfteten Räumen das Rauchen zulässig bleibt. Schliesslich ist das Rauchverbot auch nicht wettbewerbsverzerrend, da alle dem Gastgewerbegebiet unterstehenden Betriebe unter die neue Bestimmung fallen (Abs. 1). Auf Rauchverbote ist deutlich hinzuweisen (Abs. 3). Den Betrieben würde eine Umsetzungsfrist, von einem Jahr gewährt (vgl. Übergangsbestimmung).

Der Kanton Tessin hat dieses Jahr ein umfassendes Rauchverbot in Gaststätten eingeführt. Für den Kanton Basel-Stadt wäre für diesen Fall analog zum „Tessiner-Modell“ die nachfolgende Änderung von § 34 des Gastgewerbegesetzes (SG 563.100) zu beschliessen:

Rauchverbot

§ 34. In öffentlich zugänglichen Räumen ist das Rauchen verboten.

² Zum Zweck des Rauchens eigens abgetrennte und mit eigener Lüftung versehene Räume (sog. Fumoirs) sind vom Rauchverbot ausgenommen.

³ Auf Rauchverbote ist deutlich hinzuweisen.

Übergangsbestimmung

Für die Umsetzung des Rauchverbots gilt eine Übergangsfrist bis Mitte 2007.

4.2.5 Politische Würdigung

Es ist grundsätzlich eine politisch-kulturelle bzw. gesellschaftliche Frage, wo der Staat lenkend einzugreifen hat. Auch beim Nichtraucherschutz ist eine sorgfältige Interessens- und Güterabwägung notwendig. Ein generelles Rauchverbot in Gaststätten kommt einem wirksamen Gesundheitsschutz unbestrittenermassen sehr entgegen. Umgekehrt greift ein solches Totalverbot in die persönliche Freiheit der Einzelnen ein und tangiert darüber hinaus die Wirtschaftsfreiheit. Eine Selbstregulation lässt wiederum massgeschneiderte Lösungen zu, stellt aber auch erhebliche Anforderungen an die Betroffenen. Mit der vorgeschlagenen Deklarationspflicht wird für die Gäste Transparenz geschaffen, der mündige Kunde bzw. die Kundin hat die Möglichkeit, sich für das Raucher- oder das Nichtraucherangebot bewusst zu entscheiden. Dadurch kann ein „Markt“ geschaffen werden, der den Kundenwünschen bestmöglichst entspricht und sich so selbst reguliert. Es wird sich rasch zeigen, wie stark die Nachfrage nach Nichtraucher-Angeboten tatsächlich ist. Für die Durchsetzung von neuen gesetzlichen Bestimmungen im Gastgewerbe und für die Empfehlung zu rauchfreien Arbeitsplätzen ist eine Sensibilisierungskampagne von zentraler Bedeutung.

Der Regierungsrat hat die Alternativen „Verhaltenskodex / Selbstregulierung“, „Verhaltenskodex / Selbstregulierung gekoppelt mit gesetzlich geregelter Angebot für Nichtraucher“ und „gesetzliches Totalverbot“ geprüft und gegeneinander abgewogen. Er ist zum Schluss gekommen, dem Grossen Rat die Variante „Verhaltenskodex / Selbstregulierung gekoppelt

mit gesetzlich geregelter Angebot für Nichtraucher“ vorzulegen. Sollte das Gastgewerbe jedoch die Vorgaben, wie sie im Verhaltenskodex umschrieben sind, bis Ende 2008 nicht erfüllen, wird er dem Grossen Rat eine gesetzliche Regelung mit einem Totalverbot vorlegen.

4.3 Rauchfreie öffentliche Verwaltung

Der Regierungsrat hat beschlossen, die kantonale Verwaltung als rauchfrei zu erklären. Für die Umsetzung gilt eine Frist von längstens einem Jahr, d.h. bis 01. Juli 2007. Damit soll der Kanton Basel-Stadt als fortschrittlicher Arbeitgeber wahrgenommen werden, der dem Gesundheitsschutz und dem Wohl der Arbeitnehmenden grosse Bedeutung beimisst. Massnahmen zum Schutz vor Passivrauchen werden vom Kanton initiiert und begleitet von Massnahmen, die die Rauchentwöhnung fördern. Um dies zu realisieren, hat der Regierungsrat alle Departementen beauftragt, ein generelles Rauchverbot in allen Verwaltungsgebäuden und in Dienstfahrzeugen zu erlassen. Dienststellenspezifische Gegebenheiten, die es schwierig machen, ganze Gebäude dauernd rauchfrei zu machen (z.B. Untersuchungsgefängnis), sollen gebührend berücksichtigt werden, d.h. die Departemente können spezielle Orte bezeichnen, an welchen das Rauchen gestattet ist, um die rauchenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Kundinnen und Kunden nicht zu diskriminieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden über diese Massnahmen rechtzeitig informiert.

Ergänzend dazu soll das rauchende Personal auf niederschwellige Rauchentwöhnungsprogramme aufmerksam gemacht werden. Der gezielten, breiten Unterstützung von Rauchenden beim Ausstieg kommt gerade bei der Einführung von betrieblichen Raucherregelungen grösste Bedeutung zu.

Die Umsetzung des Rauchverbots in der öffentlichen Verwaltung erfolgt durch die Departemente. Diese berichten bis Ende 2006 dem Gesundheitsdepartement, wie sie die Massnahmen in den Dienststellen umsetzen werden.

5. Zu den einzelnen Anzügen

5.1 Die Anzugstexte im Wortlaut

5.1.1 Anzug Lorenz Nägelin und Konsorten betreffend Nichtrauchen in den öffentlichen Gebäuden und Betrieben des Kantons Basel-Stadt (P037553)

Wie im Politikplan (4.5) erwähnt, will sich der Kanton Basel-Stadt konsequent für die Erhaltung, Förderung und die Wiederherstellung der Gesundheit einsetzen. Des weitern will er die Bevölkerung mit Information und Beratung zu Prävention und Gesundheitsförderung sensibilisieren, sie in ihrer gesundheitsbewussten Haltung bestärken und unterstützen. Er sorgt für ein gesundheitsfreundliches Umfeld. Gerade das gesundheitsfreundliche Umfeld vermisse ich in verschiedenen Betrieben oder öffentlichen Gebäuden des Kantons Basel-Stadt.

Obwohl wir alle wissen, dass auch Passivrauchen gesundheitsgefährdend ist, sind immer noch Angestellte des Kantons dem Rauch unfreiwillig ausgesetzt. Es gibt Abteilungen, welche nur über einen Aufenthaltsraum verfügen. Da im Betrieb das Rauchen verboten ist, ist es selbstverständlich, dass in

diesem geraucht werden darf. Somit sind nicht rauchende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche ihr z'Nüni, z'Vieri oder sogar das Mittagessen einnehmen wollen, in den Aufenthaltsräumen dem Rauch ausgesetzt.

Auf der anderen Seite gibt es Betriebe oder öffentliche kantonale Gebäude, in denen es Nichtraucherzonen gibt, aber in den Korridoren, Eingangshallen, den Garagen oder sonstigen Räumen wird das Rauchen geduldet. Auch kantonseigene Fahrzeuge, welche ständig von anderen Mitarbeitern gefahren werden, sind nicht überall rauchfrei.

Der Anzug soll keine Diskriminierung der Raucher sein, sondern eine gesundheitsfördernde Massnahme, sowie Schutz vor dem Passivrauchen bieten. Somit sollen spezielle Raucheraufenthaltsräume nicht verboten werden. In anderen Ländern sind rauchfreie Betriebe längst eine Selbstverständlichkeit und geben keinen Anlass zu Diskussionen.

Da die Gesundheitsförderung laut Politikplan eine Aufgabe des Staates ist, bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat im Interesse der Gesundheit

zu prüfen und zu berichten,

- ob der Kanton Basel-Stadt betreffend Nichtrauchen bereit wäre, eine Vorbildrolle einzunehmen.
- ob es nicht möglich wäre, in allen öffentlichen Gebäuden und Betrieben des Kantons, ein generelles Rauchverbot einzuführen (Ausnahme: Spezielle Aufenthaltsräume für Raucher)
- ob im Falle nur eines Aufenthaltsraumes, dieser ebenfalls für rauchfrei erklärt werden kann oder mit geeigneten Massnahmen diesem Problem Abhilfe geschaffen werden könnte.
- ob in Fahrzeugen des Kantons, welche von verschiedenen Personen benützt werden, im Interesse der Gesundheit und der Sicherheit, ein Rauchverbot eingeführt werden kann.

5.1.2 Anzug Dieter Stohrer und Konsorten betreffend Schutz der Jugendlichen vor Tabakkonsum (P047984)

Wie aus der Presse zu entnehmen war, will der Kanton Baselland mit seinem Kantonalen Alkohol- und Tabakgesetz (KaATG) u.a. den Verkauf von Tabak an Jugendliche unter 18 Jahren grundsätzlich verbieten. Die Unterzeichnenden sind von diesem Entschluss erfreut. Es macht aber wenig Sinn, wenn ein solches Gesetz nur in einem Kanton zum Tragen kommt. Der Tabaktourismus würde so nur unterstützt und die Wirkung dieses Gesetzes wäre sehr in Frage gestellt. Wenn ein solches Gesetz aber in mehreren Kantonen, besonders angrenzenden, zum Tragen kommt, ist seine Auswirkung viel besser.

Dass neben dem Gleichziehen mit dem Kanton Basel-Land ein grundlegender Handlungsbedarf besteht zeigt u.a. die Schweizerische Gesundheitsbefragung 2002 vom Bundesamt für Statistik auf. Einige Ergebnisse aus dieser Befragung seien im Folgenden aufgeführt. Bei den 15-24-jährigen gibt es 57.8% Nichtraucher. Diese Anzahl hat sich vom 1992 bis 2002 um 5.6% verschlechtert. Bei den 14-jährigen beginnen 3.6% und bei 14-15-jährigen 13.6% mit dem regelmässigen Rauchen. Diese Werte sind zwischen 1992 und 2002 angestiegen. Bei den 16-19-jährigen sind es 46.3% die beginnen. Diese Zahl hat sich im Vergleich zwischen 2002 und 1992 um 0.4% verringert. Wenn aber der Beginn der bis 19-jährigen als Ganzes betrachtet wird, haben die neu Beginnenden um 2.9% zugenommen.

Aus den genannten Gründen wird der Regierungsrat beauftragt, innerhalb eines Jahres dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, mit dem Ziel jeglichen Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren zu verbieten.

5.1.3 Anzug Patrick Cattin und Konsorten betreffend mehr Lebensqualität statt Tabakabhängigkeit bei Jugendlichen (P016877)

Mit verschiedenen Mitteln werden auf Schul- und Ausbildungsstufen in Basel-Stadt Jugendliche für die Suchtproblematik und die Gesundheitsförderung sensibilisiert. Diese teuren Kampagnen verzeichnen aber nur teilweise Erfolge, da daraus kein kurzfristiger Nutzen für die Jugendlichen selbst resultiert. Gerade in dieser Zeit der starken persönlichen Entwicklung ist es unseres Erachtens wichtig, das Nichtrauchen zu unterstützen, indem man beispielsweise allen nicht rauchenden Azubis eine Woche mehr Ferien pro Jahr gewähren würde. Die Zürcher Gemeinde Pfäffikon praktiziert bereits eine solche Regelung – unterstützt vom örtlichen Gewerbeverein. Auch in Basel-Stadt wäre diese Massnahme in den Kantonalen Verwaltungsbüros und –Betrieben einen Versuch wert. Die Unterzeichneten bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten: 1. Ob Jugendlichen, die in einer beruflichen Ausbildung beim Kanton stehen als konsequente/r Nichtraucher/in eine zusätzliche Ferienwoche pro Jahr gewährt werden könnte? 2. Ob bei Erfolg diese Regelung in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit Berufsverbänden auf die Privatwirtschaft ausgedehnt werden könnte?"

5.1.4 Anzug A. Bollinger und Konsorten betreffend Schutz der Arbeitnehmer vor Passivrauchen (P058257)

Regierung und Parlament tragen eine Mitverantwortung bei der Volksgesundheit. Zum Gesundheitsschutz gehört der Schutz der nicht rauchenden Bevölkerung (in der Schweiz sind dies über 70 Prozent) vor Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen. Die Schädlichkeit des Passivrauchens wird inzwischen von keinem ernst zu nehmenden Wissenschaftler mehr bestritten. Der vollumfängliche Schutz der Arbeitnehmer vor Passivrauchen am Arbeitsplatz ist in der Schweiz jedoch nicht überall gewährleistet. So leiden insbesondere Gastronomie-Angestellte unter der Belastung durch unfreiwilligen Tabakkonsum. Neueste Untersuchungen aus Grossbritannien zeigen eine signifikant hohe Krankheits- und Sterberate unter Gastronomie-Angestellten. Neben all dem menschlichen Leid sind die volkswirtschaftlichen Folgekosten des Passivrauchens beträchtlich. Neben der Gewerbefreiheit der Gaststätten-Betreiber muss auch der Schutz der nicht rauchenden Bevölkerung berücksichtigt werden. Dass Nichtraucher-Zonen oder gar rauchfreie Restaurants nicht notwendigerweise zu geringeren Einnahmen führen, wurde kürzlich in einer Studie des Instituts für Sozial- und Präventivmedizin aufgezeigt: Im Vergleich der Cafés „fumare“ und „non fumare“ in Basel schnitt der rauchfreie Betrieb hinsichtlich Besucherfrequenz und Umsatz besser ab. Basler Firmen wie Novartis und Institutionen wie die Universität Basel sind inzwischen offiziell „rauchfrei“. Auf kantonaler Ebene ist der Nichtraucherschutz im Tessin und in Bern weit fortgeschritten. Auf nationaler Ebene hat jüngst die nationalrätliche Gesundheitskommission die parlamentarische Initiative von Felix Gutzwiller (FDP) gutgeheissen und mit diesem Grundsatzentscheid klar gemacht, dass der Schutz der Nichtraucher höher zu werten sei als die Freiheit der Raucher und Gastwirte.

Vor diesem Hintergrund wird die Regierung gebeten, zu prüfen und zu berichten:

- Welche Schritte sie in die Wege zu leiten bereit ist, um die Arbeitsbedingungen der Gastronomie-Angestellten dahingehend zu verbessern, dass diejenigen, die sich einer Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen nicht aussetzen wollen, diese vermeiden oder verringern können, indem sie nur in Nichtraucher-Räumen oder Nichtraucher-Zonen eingesetzt werden.
- Ob und wie im Kanton Basel-Stadt verbindliche Regelungen formuliert und durchgesetzt werden können, die jedem Arbeitnehmer, sofern er dies wünscht, einen rauchfreien Arbeitsplatz garantieren.

5.1.5 Anzug Lorenz Nägelin und Konsorten betreffend unbeaufsichtigter Verkauf von Zigaretten sowie werbemässige Gratisverteilung von Tabakerzeugnissen (P058141)

Im Kanton befinden sich unter freiem Himmel zahlreiche Zigarettenautomaten, welche von der Strasse her bedient werden können. Leider gibt es solche, welche direkt vor Schulhäusern installiert sind und auch von Minderjährigen während der Pausenzeit regelmässig besucht werden. Die Betreiber wissen sehr wohl warum sie diese Orte ausgewählt haben. Unbeaufsichtigt können sich Kinder und Jugendliche 24h im Tag dieses Suchtmittels bedienen.

Regelmässig stelle ich auch fest, dass in späteren Abendstunden in der belebten Innenstadt attraktive, gestylte junge Girls und Boys zu Werbezwecken gratis Zigaretten nicht nur an junge Erwachsene, sondern auch an Minderjährige verteilen. Laut eidg. Tabakgesetz § 11/9 ist Werbung für Tabakerzeugnisse durch Verteilung von im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen stehenden Werbeartikeln an Kinder und Jugendliche verboten.

Doch was nützt ein Verbot von Werbeartikeln, wenn das Suchtmittel direkt abgegeben wird oder unbeaufsichtigt und flächendeckend über den ganzen Kanton über 24 h bezogen werden kann? Eine Kontrolle, ob Suchtmittel an Erwachsene oder Kinder abgegeben werden, ist unmöglich.

Der aktuelle Politikplan des Regierungsrates (Politikbereich 4.5 Gesundheit) sieht vor, dass der Kanton mit geeigneten Massnahmen für ein gesundheitsfreundliches Umfeld sorgen will und im Aufgabenfeld 5.1 (Gesundheitsschutz) wird folgendes politisches Ziel erwähnt: Die Bevölkerung kann auf dem Kantonsgebiet nur Konsumartikel beziehen, welche die Gesundheit nicht direkt oder indirekt gefährden und deren Zusammensetzung und Aufmachung nicht täuschend sind.

Um sich diesem politischen Ziel anzunähern, beauftragen die Motionäre den Regierungsrat ein Gesetz vorzulegen, welches den unkontrollierten Verkauf von Zigaretten unter freiem Himmel verbietet, sowie die werbemässige Gratisverteilung von Tabakwaren gänzlich unterbindet.

5.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Anzügen

5.2.1 Anzug Lorenz Nägelin und Konsorten betreffend Nichtraucher in den öffentlichen Gebäuden und Betrieben des Kantons Basel-Stadt (P037553)

Die Anzugsteller bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob er betr. Nichtrauchen bereit wäre, eine Vorbildrolle einzunehmen und in allen öffentlichen Gebäuden und Betrieben des Kantons ein generelles Rauchverbot einzuführen mit speziellen Aufenthaltsräumen für Raucher.

Passivrauchen wird in letzter Zeit immer mehr als Gesundheitsproblem wahrgenommen. Der Regierungsrat hat die Problematik betreffend Schutz vor Passivrauchen anerkannt und sich für eine einheitliche Regelung zum Schutze der Nichtrauchenden ausgesprochen.

Diese Regelung betrifft nicht nur die Verwaltungsgebäude, sondern auch die Dienstfahrzeuge. Die Departemente können spezielle Orte bezeichnen, an welchen das Rauchen gestattet ist, um die rauchenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Kunden und Kundinnen nicht

zu diskriminieren. Für alle aufhörwilligen Raucherinnen und Raucher werden niederschwellige Rauchentwöhnungsangebote zur Verfügung gestellt.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. In der kantonalen Verwaltung wird ein allgemeines Rauchverbot erlassen.
2. Die Departemente können in begründeten Fällen spezielle Orte bezeichnen, wo das Rauchen gestattet ist.
3. Der Regierungsrat erteilt dem Gesundheitsdepartement den Auftrag, Begleitprogramme zur Rauchentwöhnung anzubieten.

Antrag:

Gestützt auf die vorgängigen Ausführungen und aufgrund der vorgeschlagenen Massnahmen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Anzug Nägelin und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

5.2.2 Anzug Dieter Stohrer und Konsorten betreffend Schutz der Jugendlichen vor Tabakkonsum (P047984)

Die Anzugsteller verlangen vom Regierungsrat eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die jeglichen Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren verbietet.

Wie im Ratschlag (Kapitel 3) ausgeführt, wird im Sinne eines effizienten und verstärkten Jugendschutzes betreffend Tabakprodukten eine gesetzliche Regelung erlassen, die ein Verkaufsverbot für Tabakprodukte an Minderjährige festhält.

Antrag:

Da das Anliegen der Gesuchsteller durch die Einführung des gesetzlichen Verkaufsverbots an Minderjährige erfüllt ist, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Anzug Stohrer und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

5.2.3 Anzug Patrick Cattin und Konsorten betreffend mehr Lebensqualität statt Tabakabhängigkeit bei Jugendlichen (P016877)

Die Anzugsteller beantragen eine zusätzliche Ferienwoche für nichtrauchende Jugendliche in der beruflichen Ausbildung in der kantonalen Verwaltung.

In seiner Sitzung vom 22. Oktober 2003 hat der grosse Rat vom Schreiben des Regierungsrates Nr. 0449 Kenntnis genommen und den Anzug stehen lassen und zur erneuten Berichtserstattung dem Finanzdepartement überwiesen. In seiner Sitzung vom 23. August 2005 hat der Regierungsrat das Geschäft neu dem Gesundheitsdepartement und dem Justizdepartement zur gemeinsamen Berichtserstattung mit den übrigen hängigen parlamentarischen Vorstössen zu diesem Thema überwiesen.

Wie im Bericht dargestellt, engagiert sich der Kanton Basel-Stadt nachhaltig im Bereich der Tabakprävention. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf den Jugendschutz und auf Präventionsmassnahmen gelegt, welche gezielt Jugendliche ansprechen. So bietet der Verein für Suchtprävention in enger Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendgesundheits-

dienst Kurse zur Prävention von Tabak- und Alkoholproblemen in den Schulen an. Es stehen vier verschiedenartige Module zur Verfügung, welche heute etabliert sind und durchschnittlich von rund drei Vierteln aller Klassenlehrerinnen und -lehrer der Orientierungsschule genutzt werden. Die in diesem Bericht vorgeschlagenen Jugendschutzmassnahmen werden darüber hinaus die Tabakprävention stärken. Mit der Mitinitiierung von Tabakpräventionsmassnahmen im beruflichen Umfeld, insbesondere in der eigenen Verwaltung, unterstützt der Kanton nachhaltig die betriebliche Gesundheitsförderung im Sinne des Anzugsstellers.

Zur Prüfung der Effektivität der vorgeschlagenen Massnahmen wurden die Gemeinde Pfäffikon und die Stadtverwaltung Winterthur nach ihren Erfahrungen angefragt.

Von der Gemeinde Pfäffikon war zu erfahren, dass das Projekt – eine Woche Ferien für die gesamte Lehrzeit bei konsequentem Nichtrauchen – vor rund vier Jahren gestartet wurde. Da die Disziplin der Betriebsinhaber im Vollzug sehr zu wünschen übrig lässt, findet demnächst ein Gespräch über einen allfälligen Abbruch des Projekts statt. Auch die Stadtverwaltung Winterthur hat ein Antirauchprogramm. Eine Erfolgsquote kann nicht quantifiziert werden. Der Anreiz mitzumachen, sei zu gering, und oft forderten die Lehrlinge ihre „Belohnung“ nicht ein. Das Programm diene insgesamt mehr dazu, die Nichtrauchenden zu belohnen, bringe aber weniger den Erfolg, dass Rauchende ihre Gewohnheit hinterfragen und damit aufhören.

Aufgrund dieser eindeutigen Rückmeldungen hat der Regierungsrat davon abgesehen, diese Einzelaktion in das Massnahmenpaket aufzunehmen. Erfahrungsgemäss rufen nur gut eingebettete Massnahmen nachhaltige Wirkung hervor und haben deshalb auch die beste Kosten- / Nutzenbilanz. Die vorgeschlagenen Massnahmen im Paket Tabakprävention betreffen einen umfassenden Jugendschutz mit Verkaufsverbot an Minderjährige und Verbot von unbeaufsichtigtem Verkauf von Tabakprodukten, Schutz vor Passivrauchen und Rauchstopangebote.

Antrag:

Gestützt auf die vorgängigen Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Anzug Cattin und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

5.2.4 Anzug A. Bollinger betreffend Schutz der Arbeitnehmer vor Passivrauchen (P058257)

Die Anzugssteller bitten die Regierung zu prüfen, ob Schritte eingeleitet werden können, um die Arbeitsbedingungen der Gastronomieangestellten betr. Passivrauchen zu verbessern und ob verbindliche Regelungen für alle Arbeitnehmer im Kanton betr. rauchfreie Arbeitsplätze erstellen werden können.

Wie schon im allgemeinen Teil dieses Berichts (s. v. 1.4) dargestellt, ist der Schutz vor Passivrauchen heute eindeutig eine gesundheitspolitisch dringende Massnahme.

Der Schutz der in der Gastronomie angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Passivrauchen kann grundsätzlich nur über eine vollkommen rauchfreie Gastwirtschaft erfolgen. Falls getrennte Raucher- und Nichtrauchergebiete in der Gastwirtschaft eingerichtet werden,

ist es nicht möglich, für alle einen optimalen Nichtraucherchutz zu gewähren. Beispiele aus anderen europäischen Ländern wie z.B. Italien, Norwegen, Malta, Irland und Schweden zeigen, dass die Akzeptanz für eine rauchfreie Gastronomie durchaus vorhanden ist und die Raucherinnen und Raucher sich eben an Orten ausserhalb der bedienten Zone treffen. Im Kanton Tessin hat das Parlament das Gesetz für rauchfreie Gastwirtschaftsbetriebe gutgeheissen. Es sind nur noch Fumoirs, abgetrennt und mit separater Lüftung zugelassen. Die Abstimmung vom 12. März 2006 hat gezeigt, dass fast 80% der Stimmenden dem neuen Gesetz zustimmen. Bereits hat auch der Kanton Zürich seine Haltung gegenüber dem Passivrauchen in Richtung Nichtraucherchutz geändert und will in Zukunft das Rauchen im öffentlichen Raum, wozu auch Restaurants gehören, reglementieren. Ganz neu ist im Kanton Waadt eine ausformulierte parlamentarische Initiative eingereicht worden, die rauchfreie Gaststätten nach dem „TessinermodeLL“ verlangt.

Allerdings ist der Besuch eines Restaurants für die Kundschaft eine Freizeitbeschäftigung und dient anderen Bedürfnissen als der Arbeitsplatz. Meistens gehen Menschen freiwillig in ein Restaurant. Aus diesem Grund könnte eine Durchsetzung einer gesetzlichen Regelung bei einem Teil der Kunden und Kundinnen auf Widerstand stossen, das heisst, dass die Restaurantbesuche zurückgehen und die Besitzer allenfalls Umsatzeinbussen erleiden könnten. Zum Schutze der Arbeitnehmenden muss darum, wenn keine gesetzliche Regelung für ein totales Verbot des Rauchens im Gastgewerbe erlassen wird, mit dem verantwortungsvollen Umgang mit diesem Problem durch die Gastwirte gerechnet werden können. Dabei soll berücksichtigt werden, dass der Anteil der Rauchenden im Kanton Basel-Stadt gemäss Gesundheitsbericht 2005 33% ist und somit die nichtrauchende Kundschaft resp. Arbeitnehmende theoretisch einen grösseren Anteil haben.

Der Wirtverband und der Hotelierverein in Basel-Stadt haben die Zeichen der Zeit erkannt und einen Verhaltenskodex (s.v. 3.2) vorgelegt, der dieses Anliegen aufnimmt und die Angebote für Nichtraucher spürbar erweitert. Damit ist der gewünschte Paradigmawechsel eingeleitet, da die Nichtraucher-Plätze künftig einen wesentlichen Bestandteil im Gaststätten-Angebot aufweisen. Dieser Nichtraucher-Schutz kommt selbstredend auch den Mitarbeitenden des Gastgewerbes zugute, die sich ebenfalls weniger dem Rauch aussetzen müssen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Arbeitnehmerschutz auf Bundesebene geregelt ist und dem Regierungsrat diesbezüglich keine Regelungskompetenz zukommt. Das Bundesamt für Gesundheit BAG startet gemeinsam mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft seco dieses Jahr eine Kampagne <<arbeitsplatz.rauchfrei>>, welche zum Ziel die Förderung einer rauchfreien Arbeitsumgebung hat. Das Projekt ist in Form eines Wettbewerbs gestaltet und soll die Betriebe dazu animieren, ohne gesetzlichen Druck rauchfreie Arbeitsplätze einzuführen. Die Kampagne wird vom BAG und der Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention AT durchgeführt. Die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben die Lungenliga beider Basel beauftragt, die Kampagne in der Region Basel breit im Jahre 2006 umzusetzen. Damit soll die Einführung von rauchfreien Arbeitsplätzen gezielt gefördert werden.

Antrag:

Gestützt auf die vorgängigen Ausführungen und aufgrund der vorgeschlagenen Regelungen (s.o. 3.2) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Anzug A. Bollinger und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

5.2.5 Anzug Lorenz Nägelin und Konsorten betreffend unbeaufsichtigter Verkauf von Zigaretten sowie werbemässige Gratisverteilung von Tabakerzeugnissen (P058141).

Die Anzugssteller verlangen vom Regierungsrat ein Verbot von unbeaufsichtigten Zigarettenautomaten und ein Verbot der Verteilung von Gratismustern zu Werbezwecken.

Wie im Ratschlag (Kapitel 3) beschrieben, muss als Ergänzung zur Verkaufsaltersbegrenzung auch der unbeaufsichtigte Verkauf von Tabakprodukten gesetzlich geregelt werden. Es wird ein Verbot von unbeaufsichtigtem Verkauf von Tabakprodukten gesetzlich festgehalten.

Die werbemässige Gratisverteilung von Tabakerzeugnissen an Jugendliche ist gemäss Art. 18 der Tabakverordnung des Bundes vom 27. Oktober 2004 (SR 817.06) verboten. Somit besteht dort kein Handlungsbedarf, ausser dass die Verteilerfirmen ihre Verantwortung wahrnehmen und sich an das Gesetz halten müssen. Was die Verteilung von Gratismustern an Erwachsenen betrifft, ist zu erwähnen, dass es keine erwachsenen Personen geben wird, die durch ein Gratismuster zum Rauchen animiert werden. Nichtrauchernde Personen werden eher keine Gratismuster annehmen. Ein Verbot der werbemässigen Gratisverteilung an Erwachsene wäre aus diesem Grunde nicht verhältnismässig.

Antrag:

Da die wesentlichen Anliegen der Gesuchsteller erfüllt sind, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Anzug Nägelin und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

6. Anträge an den Grossen Rat

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes

und

den Anzug Lorenz Nägelin und Konsorten betreffend Nichtrauchen in den öffentlichen Gebäuden und Betrieben des Kantons Basel-Stadt,

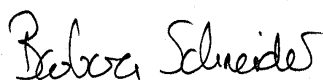
den Anzug Dieter Stohrer und Konsorten betreffend Schutz der Jugendlichen vor Tabakkonsum,

den Anzug Patrick Cattin und Konsorten betreffend mehr Lebensqualität statt Tabakabhängigkeit bei Jugendlichen,

den Anzug A. Bollinger und Konsorten betreffend Schutz der Arbeitnehmer vor Passivrauchen,

sowie den Anzug Lorenz Nägelin und Konsorten betreffend unbeaufsichtigter Verkauf von Zigaretten sowie werbemässige Gratisverteilung von Tabakerzeugnissen als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Verhaltenskodex für Restaurationsbetriebe zum Schutz nichtrauchender Gäste und Mitarbeiter

Kantonales Übertretungsstrafgesetz

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 061045 vom 15. Juni 2006 beschliesst:

I.

Das kantonale Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 wird wie folgt geändert:

Neu wird folgender § 35a samt Titel eingefügt:

Verkaufsverbot von Tabakwaren an Minderjährige

§ 35a. Wer Tabakwaren an Minderjährige verkauft. Das Verkaufspersonal ist berechtigt und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kundinnen und Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren.

² Wer Tabakwaren über Automaten verkauft, es sei denn, die Betreiberin oder der Betreiber kann durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen.

³ Für die vom Gesundheitsdepartement durchzuführenden Kontrollen können Testkäufe durch Minderjährige vorgenommen werden.

II.

Übergangsbestimmung

Für die Umsetzung des Verbots des Verkaufs von Tabakwaren über Automaten gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2009.

III.

Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 061045 vom 25. Juni 2006 beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004 wird wie folgt geändert:

§ 34 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Angebot für Nichtrauchernde

§ 34. Soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen, sind für Nichtraucherinnen und Nichtraucher Bereiche mit einer genügenden Anzahl von Plätzen in separaten Räumen oder Nichtraucherzonen zu reservieren.

² Die Fachverbände sorgen für ein ausreichendes Angebot für Nichtrauchernde in den diesem Gesetz unterstellten Betrieben.

³ Auf Angebote für Nichtrauchernde soll am Eingang des jeweiligen Betriebs deutlich hingewiesen werden. Diese sollen insbesondere umfassen:

- a) bei mehr als einem Gastraum mindestens einer von diesen, welcher für Nichtrauchernde eingerichtet ist;
- b) Zonen für Nichtrauchernde, welche als solche bezeichnet und von Zonen für Rauchende baulich und technisch klar abgegrenzt und mit einer guten Lüftung mit Zu- und Abluft ausgerüstet sind.

⁴ Gasträume, in denen geraucht wird, sollen über eine Lüftung gemäss Abs. 3 verfügen.

⁵ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

II.

Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.